

wurden, eine Wursterei mit ihrem Gewerbe zu verbinden. Dabei durften sie aber nur Schweine selbst schlachten, alles andere Fleisch, das sie für diesen Bedarf nötig hatten, mußten sie von den Metzgern beziehen.

Eine bedeutende Beschränkung der Gewerbefreiheit bildete der letzte Paragraph, der sich auf die Metzgen bezog. Um allen Spekulationen und Preisschwankungen in Bezug auf die Fleischwaren vorzubeugen, wurde bestimmt, daß die Fleischpreise allvierteljährlich vom Regierungsrat für den ganzen Kanton festgesetzt werden müßten, wobei dieser abzustellen hatte auf die eingezogenen Berichte sämtlicher Bezirksräte.<sup>15)</sup>

C. Gewerbekonzessionen für Getreidemühlen wurden auf 20 Jahre erteilt und unterlagen einer Patentsteuer von 200—500 Franken. Erweiterungen solcher Betriebe, die mit einer Vermehrung der Zahl der Wasserräder verbunden waren, bedurften ebenfalls der obrigkeitlichen Bewilligung und unterlagen auch ihrerseits einer Patentgebühr von 200 Fr. Die alten Zwangsrechte, die bis dahin mit diesem Gewerbe verbunden gewesen waren, wurden ausdrücklich aberkannt durch die Bestimmung, daß jedermann gestattet sei, sein Korn mahlen zu lassen, wo er wolle und das Mehl von einem beliebigen Orte, auch von außerhalb des Kantons zu beziehen.<sup>16)</sup>

Durch dieses Gesetz gedachte man, wie oben ausgeführt worden ist, die althergebrachten Ehehaften einer langsamen und möglichst schonenden Auflösung entgegenzuführen. Dieser Auflösungsprozeß ist heute noch nicht ganz ausgetragen und es ist immer noch kontrovers, ob die Ehehaften wohlervorbene Rechte seien oder nicht.<sup>17)</sup>

---

<sup>15)</sup> Diese Bestimmung würde schon im Jahre 1836 aufgehoben mit dem Hinweis darauf, daß durch rückhaltlose Erteilung neuer Konzessionen die Konkurrenz vermehrt und so allfälligem Hinaufdrücken der Preise durch die Metzger entgegengetreten werden könne. O IV S. 20.

<sup>16)</sup> Durch diese Bestimmungen wurden die ehehaften Getreidemühlen so sehr entwertet, daß dieses Gewerbe schon im Jahre 1835 freigegeben werden konnte. O IV S. 17.

<sup>17)</sup> Vgl. Schollenberger: Art. Ehehaften in Reichesbergs Wörterbuch II S. 839, und derselbe: Kommentar zur schweizer. Bundesverfassung S. 283.